

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Sylvia Kotting-Uhl, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/27475 –**

Standortsuche für ein Zentrales Bereitstellungslager Konrad

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 6. März 2020 gab die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH bekannt, dass sie den Bau eines Logistikzentrums für schwach- und mittelradioaktive Abfälle auf dem Gelände des ehemaligen Atomkraftwerks Würgassen im Kreis Höxter (Nordrhein-Westfalen) plant (<https://bgz.de/2020/03/06/logistikzentrum-fuer-endlager-konrad-entsteht-in-wuergassen/>). Ab dem Jahr 2027 soll das Logistikzentrum genannte Zentrale Bereitstellungslager Konrad (ZBL) die passgenaue Belieferung des Endlagers Konrad nahe Salzgitter sicherstellen. Die Notwendigkeit eines ZBL hatte die Entsorgungskommission (ESK) 2018 festgestellt und Kriterien zur Auswahl empfohlen (http://www.entsorgungskommission.de/sites/default/files/reports/Stellungnahme_Anlage1_ESK68_BL_Konrad_hp_1.pdf). Grundlage für die Errichtung eines Bereitstellungslagers ist das Entsorgungsübergangsgesetz, welches diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht (https://www.gesetze-im-internet.de/entsorg_g/BJNR012000017.html). Ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) beauftragtes Gutachten des Öko-Instituts vom Januar 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswahl des Standorts Würgassen durch die BGZ grundsätzlich nachvollziehbar war und der Standort geeignet scheint (https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Endlagerprojekte/oeko-institut_zbl_stellungnahme-standortauswahl_bf.pdf). Die Gutachterinnen und Gutachter weisen jedoch auf Ungenauigkeiten und mangelnde Begründungen hinsichtlich der Bewertung der zu vergleichenden Standorte hin. Nach Auffassung des Öko-Instituts ändere dies nichts am Ergebnis. Zwar erfülle der Standort Würgassen zum jetzigen Zeitpunkt einige Kriterien der ESK nicht vollständig und eine abschließende Bewertung sei aufgrund fehlender Informationen noch nicht möglich. Nach Auffassung des Öko-Instituts führt dies aber zu keinem grundsätzlichen Eignungsausschluss des Standorts Würgassen für ein ZBL. Zur abschließenden Klärung der vollständigen Eignung aus sicherheitstechnischer und logistischer Sicht seien weitere Planungen, Untersuchungen und Nachweise erforderlich. Diese seien typischerweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

Ein im Dezember 2020 von der Bürgerinitiative Atomfreies 3-Ländereck e. V. vorgelegtes Gutachten äußert Kritik an der getroffenen Standortauswahl (<https://www.atomfreies-dle.de/app/download/6239671766/201214-de-Witt-Runge-ZBL-Fin+17-12-20.pdf?t=1608632125>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach einem mehrjährigen Diskussionsprozess hat der Deutsche Bundestag im breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens mit dem Entsorgungsübergangsgesetz im Jahr 2017 die Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität nach dem Entsorgungsfondsgesetz organisatorisch wie finanziell neu geregelt. Die Verantwortung für die Entsorgung der von den Atomkraftwerksbetreibern fachgerecht verpackten radioaktiven Abfälle ist nun Aufgabe des Bundes.

Dabei nimmt das im Entsorgungsübergangsgesetz vorgesehene Bereitstellungs-lager – heute als Logistikzentrum Konrad (LoK) am Standort Würiggassen bezeichnet – eine zentrale Rolle in der Entsorgungskonzeption des Bundes für schwach- und mittelradioaktive Abfälle ein.

Mit dem geplanten LoK am ehemaligen Standort des Atomkraftwerks Würiggassen wird es möglich sein, die hohe Anzahl an einzelnen schwach- und mittelradioaktiven Abfallgebinden,

- die über ganz Deutschland verteilt in zahlreichen kleinen und größeren Zwischenlagern und Einrichtungen untergebracht sind oder
- die in den nächsten Jahrzehnten, insbesondere nach der Außerbetriebnahme der letzten Atomkraftwerke im Rahmen der Stilllegung der Anlagen noch anfallen,

sicher und schnell unter Tage in das Endlager Konrad zu verbringen, um die radioaktiven Abfälle so dauerhaft aus der Biosphäre zu entfernen.

Nur mit Hilfe des geplanten LoK – das wurde auch von der Entsorgungskommission des Bundes im Jahr 2018 ausdrücklich bestätigt – kann

- die Bereitstellung der konditionierten Abfallgebinde für das Endlager Konrad optimiert,
- eine unterbrechungsfreie, effiziente just-in-time-Anlieferung zum Endlager Konrad sichergestellt und
- eine Belieferung auch für einen Mehrschichtbetrieb im Endlager Konrad ausreichend zeitlich abgesichert werden.

Das Konzept der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) für ein Logistikzentrum als Baustein der sachgerechten Erledigung der übernommenen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe ist dabei auf die bereits vorhandenen und zukünftig insbesondere durch den Rückbau der Atomkraftwerke und der sonstigen kerntechnischen Einrichtungen noch anfallenden schwach- und mittelradioaktiven Abfälle ausgerichtet, die im Endlager Konrad entsorgt werden sollen. Diese werden an verschiedenen Standorten in Deutschland gelagert. Berücksichtigt wird dabei, dass vor Anlieferung ins Logistikzentrum generell die Konditionierung der Abfälle und deren Dokumentation erfolgt sein muss. Eine Konditionierung radioaktiver Abfälle findet im Logistikzentrum nicht statt.

Für die Konditionierung und Dokumentation der radioaktiven Abfälle sind die Ablieferungspflichtigen, also die Atomkraftwerksbetreiber, die Forschungseinrichtungen, die Industrie und nicht zuletzt auch die Landessammelstellen weiterhin selbst verantwortlich. Von der BGZ werden im LoK ausschließlich Ab-

fallgebinde angenommen, die nach entsprechenden qualifizierten Verfahren hergestellt und bei denen die Annahmebedingungen für das Endlager Konrad nachgewiesen eingehalten werden. Für den Nachweis ist erforderlich, dass die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) als Beliehene mit hoheitlicher Wirkung die Endlagerfähigkeit der nach den Anforderungen und Vorgaben der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV) und den Annahmebedingungen für das Endlager Konrad hergestellten Abfallgebinde in einem Verwaltungsakt feststellt (§ 3 Absatz 1 Satz 2 AtEV). Diese Abfallgebinde können dann ohne weitere Prüfungen an das Endlager Konrad abgeliefert werden.

Die Planungen der BGZ für das LoK am Standort Würiggassen beruhen auf den einschlägigen Empfehlungen der Entsorgungskommission (ESK), den technischen und rechtlichen Randbedingungen für die Endlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen im Endlager Konrad, den logistischen Einschränkungen in den bestehenden Zwischenlagereinrichtungen und ihren Genehmigungen, den Prognosen der insbesondere durch den Rückbau der Atomkraftwerke noch anfallenden und der noch nicht abschließend konditionierten Abfälle insbesondere auch der öffentliche Hand. Die zukünftige und zeitnahe Verfügbarkeit eines LoK dient dem entsorgungspolitischen Ziel von Bund und Ländern, die Entsorgung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen zügig zu gewährleisten.

In seiner grundsätzlichen Konzeption unterscheidet sich das von der BGZ geplante LoK am Standort Würiggassen weder technisch noch genehmigungsrechtlich von anderen Einrichtungen in Deutschland, in denen schwach- und mittelradioaktive Abfälle aufbewahrt werden. Die gesetzlichen Grundlagen und die technischen Regelwerke enthalten klare Anforderungen und Vorgaben, die einzuhalten und im Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren gegenüber den zuständigen Behörden nachzuweisen sind.

1. Aus welchen Gründen wurde kein transparentes Verfahren für den Entscheidungsfindungsprozess für den Standort eines ZBL für Schacht Konrad unter Abwägung aller Kriterien und Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt?

Für die Bewertung einer Einrichtung zum Umgang mit schwach- und mittelradioaktiven Stoffen wie dem LoK gibt es in den gesetzlichen Grundlagen und dem technischen Regelwerk klare Anforderungen und Vorgaben, die im Genehmigungsverfahren gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen sind. Das LoK unterscheidet sich im Hinblick auf diese Anforderungen und Vorgaben nicht von den zahlreichen Zwischenlagern für schwach- und mittelradioaktiven Abfall, die in den vergangenen Jahren genehmigt, gebaut und in Betrieb genommen wurden. Die Besonderheit des LoK ist die ausgeprägte logistische Komponente. Im LoK sollen die bereits endlagergerecht verpackten und behördlich geprüften schwach- und mittelradioaktiven Abfallgebinde so zusammengestellt werden, dass eine zügige und optimale Einlagerung der Gebinde in das Endlager Konrad erfolgen kann.

Für die Festlegung eines geeigneten Standorts für zeitlich befristete Zwischenlager, wie dem LoK, mit einer Betriebszeit von drei bis vier Jahrzehnten (bis zum Abschluss der Einlagerung der radioaktiven Abfälle in das Endlager Konrad) hat der Gesetzgeber keine speziellen Vorgaben, auch nicht im Entsorgungsübergangsgesetz, festgelegt. Die Suche und die Festlegung eines entsprechenden Standorts ist mit dem Standortauswahlverfahren für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle mit der entsprechenden Beteiligung der Öffentlichkeit inhaltlich und zeitlich in keiner Weise vergleichbar. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgt bei Zwischenlagern dieser Art – die es bereits vielfach in Deutschland gibt und wie sie auch das

Logistikzentrum Konrad darstellt – jeweils in den konkreten Genehmigungsverfahren. Dessen unbeschadet hat die BGZ ihre Planungen frühzeitig veröffentlicht

2. Wie bewertet die Bundesregierung die sicherheitstechnischen und logistischen Anforderungen an ein Bereitstellungslager für das Endlager Konrad, die die ESK 2018 aufgestellt hat, und für wie zwingend hält sie deren Einhaltung bei der Suche eines geeigneten Standorts?

In der Stellungnahme der ESK vom 26. Juni 2018 wurden sicherheitstechnische und logistische Anforderungen an ein zentrales Bereitstellungslager das Endlager Konrad formuliert. Diese wurden bei der Erstellung des Standortkonzeptes sowie bei der Standortfestlegung durch die BGZ weitgehend – mit Ausnahme des nur eingleisigen Schienenanschlusses – berücksichtigt. Die Empfehlung der ESK zum Schienenanschluss ist allerdings keine sicherheitstechnische, sondern eine logistische Empfehlung. Sie zielt inhaltlich auf eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit von Bahnstrecken ab, um das grundsätzliche Ziel der „just-in-time“-Anlieferung durch das Bereitstellungslager abzusichern. Die Prüfung der geplanten Transportstrecken und der Fahrpläne durch die DB Netze und den Transportdienstleister DNT DAHER Nuclear Technologies GmbH hat ergeben, dass für die geplanten maximal zehn Zugfahrten täglich vom und zum Logistikzentrum einschließlich Leertransporte vier verschiedene Transportstrecken zur Verfügung stehen und die geplanten Bahntransporte ohne Einschränkungen realisierbar sind. Diese Betriebsprogrammstudie ist unter www.logistikzentrum-konrad.de veröffentlicht.

3. Weshalb wurden von der BGZ die fünf Kriterien Entfernungsradius, Flächengröße, Bahnanschluss, Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten und Ausschluss von Naturschutzgebieten ausgewählt und nicht andere, um die Flächenabfrage bei Bundesinstituten durchzuführen, auf deren Grundlage die Standortempfehlung erfolgte?

Für die Auswahl und Bewertung verschiedener verfügbarer Flächen hat die BGZ die Anforderungen der ESK herangezogen sowie darüber hinaus eigene Anforderungen entwickelt, die der logistischen Funktion des Bereitstellungslagers Rechnung tragen. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind in der „Standortempfehlung ‚Zentrales Bereitstellungslager Konrad‘“ vom 28. August 2019 dargelegt (www.logistikzentrum-Konrad.de).

Die Kriterien „Entfernungsradius“, „Flächengröße“ und „Bahnanschluss“ resultieren aus den Anforderungen der ESK und dem von der BGZ erstellten standortunabhängigen Konzept für ein Bereitstellungslager.

Das Kriterium „Ausschluss von Naturschutzgebieten“ wurde gewählt, da eine Realisierung eines Bereitstellungslagers auf solchen Flächen zu vermeiden ist, um ein erhebliches Realisierungsrisko auszuschließen. Mit dem Kriterium „Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten“ wurde ausgeschlossen, dass die der BGZ vorgeschlagen Flächen in einem geschlossenen Siedlungsgebiet liegen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die im Gutachten des Öko-Instituts angesprochene nicht begründete Gewichtung einzelner Bemerkungen als Kriterien in der Standortempfehlung der BGZ vom 28. August 2019?

Wie genau wurden diese Bemerkungen zu den übermittelten Flächenvorschlägen gewichtet?

In der Standortempfehlung der BGZ ist dargestellt, dass die infrage kommenden 28 Grundstücke anhand folgender zusätzlicher Aspekte von der BGZ auf ihre Eignung ausgewertet und beurteilt wurden:

- Zuschnitt,
- Topografie,
- Beschaffenheit,
- naturschutzrechtliche Belange,
- Erschließungsaufwand,
- Verfügbarkeit.

Diese Aspekte wurden als Ja/Nein-Kriterien behandelt. So führte z. B. ein ungeeigneter Flächenzuschnitt oder eine ungeeignete Topografie zum Ausschluss der entsprechenden Fläche.

Alle neun verbliebenen Standorte, die in den Flächenpool aufgenommen wurden, erfüllen nicht nur die fünf in Frage 3 genannten Kriterien, sondern sind von der BGZ grundsätzlich als Standort für das Logistikzentrum Konrad für geeignet befunden worden.

Das BMU hat den Auswahlprozess der BGZ sowie dessen Ergebnis gutachtlich durch das Öko-Institut e. V. prüfen lassen. Das Öko-Institut e.V. bestätigt in seinem Gutachten das Ergebnis der BGZ. Die Entscheidung der BGZ ist nach Auffassung der Bundesregierung sachgerecht und nachvollziehbar.

5. Warum, und auf welcher Grundlage wurde der Standort Würzgassen ausgewählt, obwohl das Öko-Institut in seinem Gutachten festgestellt hat, dass folgende Kriterien der ESK am Standort Würzgassen noch nicht nachgewiesen sind:
 - zweigleisiger, schwerlastgeeigneter Bahnanschluss,
 - keine vollständige Hochwasserfreiheit des Standortes?

Die BGZ hat im Rahmen der Standortempfehlung unter Anwendung der in der Antwort zu Frage 3 aufgeführten Kriterien und der in der Antwort zu Frage 4 aufgeführten Eignungsbedingungen den Standort Würzgassen für die Einrichtung des LoK ausgewählt (siehe Antwort zu Frage 3). Das Öko-Institut e.V. weist in seiner Bewertung des Standorts Würzgassen (<https://www.bmu.de/download/gutachten-zu-einem-zentralen-bereitstellungslager-konrad/>), darauf hin, dass zur abschließenden Klärung der Eignung des Standorts aus sicherheitstechnischer Sicht weitere Planungen, Untersuchungen und Nachweise erforderlich sind, die aber typischerweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen sind.

Zur Frage des Bahnanschlusses wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zur Frage der Hochwassersituation am Standort Würzgassen wird voraussichtlich im April 2021 eine Studie der BGZ veröffentlicht, die sowohl das Bemessungshochwasser als auch das 10.000-jährliche Hochwasser berücksichtigen wird.

6. Sind der Bundesregierung die Ergebnisse eines radiologischen Ausbreitungsgutachtens oder ähnlicher Berechnungen für den Standort Würgassen bekannt?
 - a) Wie lauten diese?
 - b) Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse?
 - c) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Ergebnissen im Hinblick auf die Eignung des Standorts Würgassen?

Die Fragen 6 bis 6c werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung sind keine „radiologischen Ausbreitungsgutachten oder ähnliche Berechnungen für den Standort Würgassen“ bekannt. Derartige Betrachtungen sind von der BGZ im Rahmen des noch durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach § 12 des Strahlenschutzgesetzes vorzunehmen.

7. Wurden Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Öko-Instituts im Rahmen des Gutachtens zu folgenden Punkten eingeleitet, bzw. wann sind diese geplant?
 - a) Ist geprüft worden, ob der Schutz des vorgesehenen Geländes gegen Hochwasser durch Aufschüttung realisierbar ist?
 - b) Wie wirkt sich eine geplante Aufschüttung auf den Zeitplan für die Realisierung des Logistikzentrums aus?
 - c) Ist das vorgesehene Grundstück als Retentionsfläche für Überflutungen vorgesehen, und wenn ja, wo würde ein Ausgleich geschaffen?
 - d) Ist eine geotechnische Baugrunduntersuchung erfolgt?
 - e) Wie werden in diesem Rahmen die Gefahr von Bergsenkungen und die Realisierbarkeit von Vorkehrungen dagegen eingeschätzt?

Die Fragen 7 bis 7e werden gemeinsam beantwortet.

Derzeit befindet sich das Projekt „Logistikzentrum Konrad“ noch in der Phase der Grundlagenermittlung, die unter anderem die Beantwortung der aufgeführten Fragestellungen vorbereitet. Im Rahmen der Grundlagenermittlung wurde bereits letztes Jahr ein „Geotechnischer Entwurfsbericht“ (Punkte d und e der Fragestellung – www.logistikzentrum-Konrad.de) von der Standortfläche erstellt.

Aktuell laufen mehrere EU-weite Ausschreibungsverfahren für konkrete Planungsarbeiten zum Logistikzentrum Konrad. Eine Beauftragung der wesentlichen Planer wird von der BGZ in den nächsten Wochen erwartet. Daraufhin werden dann die konkreten Planungsarbeiten zum Standort Würgassen beginnen, die dann auch die unter den Punkten a, b und c aufgeführten Fragestellungen abschließend behandeln werden.

8. Wie bewertet die Bundesregierung das Transportaufkommen am potenziellen Standort Würgassen während des Anlieferungs- und Einlagerungsprozesses in das Endlager Konrad sowohl per Bahn als auch auf der Straße, insbesondere im Hinblick auf das Minimierungsgebot im Strahlenschutz?

Die Sicherheitsanalyse zur Beförderung radioaktiver Abfälle zum Endlager Konrad (sogenannte ‚Transportstudie Konrad‘, siehe <https://www.grs.de/sites/default/files/pdf/GRS-256%20-%20Corr.pdf>) hat ergeben, dass es zu keiner radiologischen Gefährdung der Umwelt und der Bevölkerung infolge der Transporte zum Endlager Konrad kommen wird. Diese Einschätzung lässt sich

auch auf das Logistikzentrum übertragen, da es sich um dieselben Abfälle handelt.

Die An- und Abtransporte sollen – entsprechend den Empfehlungen der ESK – größtenteils über die Schiene und untergeordnet per Lkw erfolgen. Durch den Einsatz von sog. Vollzügen mit sechs bis sieben Waggons mit je zwei Transportcontainern wird die Anzahl der Zugfahrten minimiert. Dies trägt ebenso zur Optimierung des Strahlenschutzes bei, wie die Tatsache, dass durch das Logistikzentrum aufwändige Rangierarbeiten und Tätigkeiten zur Vorbereitung einzelner Einlagerungschargen in den Zwischenlagern vermieden werden.

Die Prüfung der geplanten Transportstrecken und der Fahrpläne durch die DB Netze und DNT hat ergeben, dass für die geplanten maximal zehn Zugfahrten täglich von und zum Logistikzentrum inklusive Leertransporte vier verschiedene Transportstrecken zur Verfügung stehen und die geplanten Bahntransporte ohne Einschränkungen realisierbar sind (www.logistikzentrum-konrad.de).

9. Wie bewertet die Bundesregierung die geplante Lagerkapazität der Hallen des Bereitstellungslagers von 60.000 Kubikmetern im Verhältnis zum fünffachen Fassungsvermögen des Endlagers Konrad?

Um eine anforderungsgerechte Einlagerung im Endlager Konrad gemäß Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, ist es notwendig, im LoK eine ausreichend große Anzahl unterschiedlicher Gebinde vorzuhalten, auf welche bei einer Zusammenstellung der einzelnen Einlagerungskampagnen zugegriffen werden kann.

Der Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Konrad geht von einer durchschnittlichen Einlagerung von im Mittel 10.000 m³ pro Jahr bei einem Einschichtbetrieb aus. Durch das LoK wird ein Zweischichtbetrieb ermöglicht und die Entsorgung der Abfälle deutlich beschleunigt. Vor diesem Hintergrund wurde durch die BGZ das Lagervolumen des LoK abgeleitet und die zugehörige Logistik konzipiert. Die 60.000 m³ gewährleisten, dass jederzeit ausreichend Abfallgebände für einen stetigen Zweischichtbetrieb „just-in-time“ im Endlager Konrad zur Einlagerung bereitgestellt werden können.

10. Wie wirken sich die Tatsachen auf den voraussichtlichen Zeitplan für die Realisierung aus, dass die Bezirksregierung Detmold das ZBL als unvereinbar mit dem gültigen Regionalplan bewertet sowie einen Einspruch der BGZ gegen ihre Regionalplanung als verfristet erachtet (<https://www.welt.de/regionales/nrw/article219858748/Behoerde-haelt-Plaene-zu-Atomlager-Wuergassen-fuer-unzulaessig.htm>)?

Der von der BGZ vorgesehene Standort für das Logistikzentrum in Würigassen ist im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit zweckgebundener Nutzung für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sowie als Vorsorgebereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen und weist auch in dieser Hinsicht ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber den anderen in Betracht gezogenen Standorten auf.

Die von der Bezirksregierung Detmold geäußerte Auffassung im Hinblick auf den Regionalplan, die von der BGZ nicht geteilt wird, hat derzeit keine Auswirkungen auf die Zeitplanung. Die vorbereitenden Arbeiten der BGZ zum Projekt Logistikzentrum Konrad laufen weitgehend planmäßig.

11. Ist es zutreffend, dass auch an den anderen von der BGZ in ihrer Standortempfehlung in Betracht gezogenen Standorten ein Widerspruch zur Regionalplanung vorliegen würde?

Die Situation im Hinblick auf die bestehenden Regionalplanungen ist grundsätzlich für alle in Betracht gezogenen Standorte gleich zu bewerten, da in keinem Regionalplan ausdrücklich eine Einrichtung wie das Logistikzentrum Konrad vorgesehen ist.

12. Inwiefern hätte sich das Wissen um Verzögerungen im Zeitplan für die Realisierung des ZBL durch Aufschüttungen oder planungsrechtliche Auseinandersetzungen zu Ungunsten von Würgassen auf die Standortauswahl ausgewirkt?

Derzeit sind keine Verzögerungen im Zeitplan für die Realisierung des LoK erkennbar.